Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/b882a856-fbd6-3723-a006-ca5f9c077dcb

Bibliografie	
Titel	Sprengstofflager- Richtlinien Richtlinie Bauweise und Einrichtung der Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände (SprengLR 220)
Amtliche Abkürzung	SprengLR 220
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 SprengLR 220 - Lage zu Zugängen

Anhang Nr. 2.2.1 Abs. 1	*(1) Stoffe und Gegenstände dürfen nicht unmittelbar an Zugängen zu Arbeitsstätten aufbewahrt werden. Dies gilt nicht, wenn der Schutz der Benutzer der Zugänge auf andere Weise gegeben ist.*

(2) Der Schutz der Benutzer der Zugänge ist auf andere Weise gegeben. wenn Schutzwälle, Schutzmauern oder Erdschutzwände errichtet werden.

(3) Schutzwälle sind Erdwälle verschiedener Form. Als Schüttgut ist ein die Explosionswirkung dämpfendes Material zu verwenden. Geeignet sind z.B. Sand, Feinkies, Mutterboden; Mittelkies (Korngröße bis 32 mm) darf anteilig 15 % nicht übersteigen. Das Schüttgut muß frei von festen Körpern sein, deren größter Umfang mehr als 30 cm beträgt. Es darf keine Stoffe enthalten, die verwesen oder verfaulen können und hierdurch Hohlräume oder Setzungen hervorrufen. Die Kronenbreite muß mindestens 50 cm betragen.

(4) Schutzmauern sind Mauern aus Mauerwerk oder Beton. Schutzmauern müssen folgende Mindestdicken haben:

Mauern aus unbewehrtem Beton B 15 (früher: Bn 150) nach DIN 1045	50 cm
Mauern aus bewehrtem Beton B 25 (früher: Bn 250) nach DIN 1045	30-40 cm
Bei den Lagergruppen 1.2 bis 1.4 auch Ziegelmauerwerk; diese Mauern müssen mit Vollziegeln VMZ 12 (DIN 105) in Kalkzementmörtel M G II (DIN 1053) vollfugig gemauert sein	74 cm

Natursteine dürfen für Schutzmauern nicht verwendet werden.

(5) Erdschutzwände sind Schutzwände aus Erde zwischen Schalen. Sie müssen mindestens 1 m dick sein. Die Schalen der Erdschutzwände sollen nicht steiler als 75° sein. Sie dürfen nicht aus Material bestehen, das scharf kantige Wurfstücke bilden kann (z.B. Stahlblech). Der Zwischenraum zwischen den Schalen muß mit Schüttgut entsprechend Absatz 3 bis zur Oberkante ausgefüllt sein.

(6) Schutzwälle, Schutzmauern und Erdschutzwände müssen die Oberkante der Deckenkonstruktion des Lagers um mindestens 1 m überragen.

(7) Lager, in denen ausschließlich pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T 1 sowie Zündmittel für pyrotechnische Zwecke mit Ausnahme von Stoppinen (vgl. Anlage 2, Abschnitt IV der 1. SprengV) aufbewahrt werden, bedürfen keiner Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 bis 6.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH